
Satzung der Albert- Weisgerber- Stiftung ¹⁾

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Mittelstadt St. Ingbert und der Saarpfalz- Kreis richten eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Namen „ Albert- Weisgerber- Stiftung“ ein.
- (2) Weitere Körperschaften des Öffentlichen Rechts, andere Institutionen und Personen können als Zustifter mit Zustimmung des Kuratoriums der Stiftung beitreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in St. Ingbert

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur; insbesondere wird dies verwirklicht durch die Bewahrung und Pflege der der Stiftung übertragenen Kulturgüter, sowie deren Zugänglichmachung und Nutzbarmachung für die Allgemeinheit.
- (2) Eine Ergänzung der Stiftung durch Übernahme oder Bereitstellung weiterer Kulturgüter ist anzustreben.
- (3) Insbesondere sollen folgende Ziele angestrebt werden:
 - Durchsetzung und Vermittlung der Kunst Albert Weisgerbers im landesweiten und überregionalen Bewusstsein durch Ausstellungen, Veranstaltungen und Publikationen
 - Einordnung der Kunst Albert Weisgerbers in den europäischen Kontext
 - Sammlung und Bearbeitung künstlerischer Positionen im Saar- Lor- Lux- Raum bis zur Gegenwart
 - Vermittlung zeitgenössischer Kunst, insbesondere Erarbeitung von Wechselausstellungen aus der Saar- Lor- Lux- Region mit dem Ziel der Weitergabe an deutsche, französische und luxemburgische Museen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig.

§ 4

Stiftungsmittel und Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - jährlichen Zuwendungen der kommunalen Stifter
 - sonstigen Einnahmen, Erträgen, Eintrittsgeldern sowie Zuwendungen Dritter.
- (2) Stiftungsmittel sind ausschließlich für den satzungsmäßigen Stiftungszweck zu verwenden.
- (3) Aus Stiftungsmitteln erworbene bewegliche und unbewegliche Gegenstände werden Stiftungsvermögen.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Satzung gehen auf die Stiftung über:
 - Die Nutzung des ehemaligen Kreisdienstgebäudes St. Ingbert auf der Grundlage des Mietvertrages vom 22. Oktober 1986
 - Die im Eigentum der Mittelstadt St. Ingbert stehenden Bilder, Graphiken und Dokumente Albert Weisgerbers in der Albert- Weisgerber- Sammlung

- Die bisher der Mittelstadt St. Ingbert gehörenden beweglichen Vermögensbestände in der Albert- Weisgerber- Sammlung
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck dem Stiftung fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Veräußerung von im Stiftungsvermögen befindlichen Kunstwerken durch Kuratorium sowie Vorstand ist unzulässig.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - Das Kuratorium
 - Der Vorstand
- (2) Die Mitglieder der Organe werden auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

§ 6 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus 12 Mitgliedern. Davon werden sechs vom Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert und vier vom Kreistag des Saarpfalz- Kreises bestellt und abberufen. Eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Die jeweiligen Verwaltungschefs sind geborene Mitglieder des Kuratoriums.
- (4) Der jeweilige Verwaltungschef der Mittelstadt St. Ingbert führt den Vorsitz, seine Stellvertretung nimmt der Verwaltungschef des Saarpfalz- Kreises wahr.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt die Entscheidung als nicht zustande gekommen.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum
 - Aufgabenbereich der Stiftung gehören, soweit sie nicht durch vom Kuratorium erlassene Richtlinien dem Vorstand übertragen sind.
 - Es überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.

§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, und zwar aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende wird von der Mittelstadt St. Ingbert, sein Stellvertreter vom Saarpfalz- Kreis nach Anhörung des Kuratoriums bestellt und abberufen.
- (3) Die Amtszeit beträgt 5 Jahre, eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 9 Geschäftsführer

- (1) Dem Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ein Geschäftsführer an die Seite gegeben werden.
- (2) Ein Geschäftsführer wird von den beiden Stiftern einvernehmlich nach Anhörung des Kuratoriums bestellt und abberufen.
- (3) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, eine vorzeitige Abberufung ist möglich.

§ 10 Geschäftsordnung

Die jeweiligen Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen können in angemessener Höhe ersetzt werden.
- (2) Ein möglicher Geschäftsführer kann ehren-, neben- oder hauptamtlich tätig sein.

§ 12 Beschäftigte

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) beschäftigen.
- (2) Auf die Arbeitnehmer der Stiftung sind die für die Arbeitnehmer von Kommunen jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 13 Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Jahres einen Haushalt aufzustellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bietet. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde (Ministerium des Innern).
- (2) Für das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung sind die Bestimmungen des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) §§ 82, ff. entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung wird im Wechsel durch die Rechnungsämter der Mittelstadt St. Ingbert und des Saarpfalz- Kreises geprüft.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde (Ministerium des Innern).

§ 15 Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Kuratoriumsmitglieder sowie der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Bestimmungen über den Stiftungszweck, die Gemeinnützigkeit sowie das Veräußerungsverbot sind unabänderlich.

§ 16 Auflösung der Stiftung

- (1) Bei der Auflösung der Stiftung sowie beim Wegfall des bisherigen Stiftungszwecks fallen die Vermögenswerte der Stiftung an die in § 1 der Satzung genannten Stifter zurück.
- (2) Das Stiftungsvermögen, das ab dem Zeitpunkt der rechtlichen Existenz der Stiftung aus deren Finanzmitteln erworben oder ihr von Dritten zugewidmet wurde, ist den Stiftern (Mittelstadt St. Ingbert und Saarpfalz- Kreis) in Relation zu ihren jeweiligen Finanzeinlagen in die Stiftung anteilig zuzuführen.
Die Mittelstadt St. Ingbert hat das Vorkaufsrecht für von der Stiftung erworbene Exponate zum ursprünglichen Erwerbpreis.
- (3) Die in § 1 Abs. 1 der Satzung genannten Stifter haben das zurückgefallene Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für öffentliche bzw. gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung durch die Oberste Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft. ²⁾

¹⁾ gemäß Beschlüssen des Kreistages vom **18. März 1992** und des Stadtrates vom **7. April 1992**

²⁾ in Kraft seit 2. Oktober 1992